

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 54 GG

GG - Gemeindegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.02.2022

§ 54

Allgemeines

- (1) In Städten führt der Gemeindevorstand die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes führen die Bezeichnung "Gemeinderat", in Städten die Bezeichnung "Stadtrat".

In Kraft seit 31.12.1965 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$